

**Satzung der Gemeinde Arnbruck
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thalersdorf
(Ergänzungssatzung)**

Vom 03. Juni 2002

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grundstücke mit den Fl.Nr. 939 und 940 der Gemarkung Arnbruck werden teilweise in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thalersdorf (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen.² Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.³ Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen

¹Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.² Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung sind hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung an die bestehende Bebauung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Thalersdorf anzupassen.³ Die Vorschriften der BauNVO gelten entsprechend.⁴ Die beigefügte Begründung ist zu beachten; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten dieser Satzung gilt § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend.

Arnbruck, 03. Juni 2002
Gemeinde Arnbruck
Brandl
Erster Bürgermeister

